

V

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

3-PRS-11
1. K/haus
2. PRS
3. SB

An die Leiter der
Staatlichen Schulberatungsstellen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Telefon
(089) 2186

München,

IV/1-S 7306/4-4/77 340

2559

20.08.2001

Nachteilsausgleich bei Legasthenie

Sehr geehrte Damen und Herren,

häufige Anfragen von Eltern beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus weisen darauf hin, dass bei diagnostizierter Legasthenie besonders die Frage des Nachteilsausgleichs beim Wechsel von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule zum Thema wird. Dabei zeigt es sich, dass vor allem bei der Auslegung der im KMS vom 09.08.2000 an die Leiter der Staatlichen Schulberatungsstellen festgesetzten Regelung bezüglich der Möglichkeit, einmal getroffene Entscheidungen zu revidieren, Unsicherheit besteht.

Wir bitten Sie deshalb, bei zukünftigen Beratungsfällen folgende Interpretation zum KMS vom 09.08.2001, Ziffer 5, zu beachten:

Grundsätzlich gilt die Anerkennung einer einmal festgestellten Legasthenie über die gesamte Grundschulzeit und nach einer evtl. Bestätigung zum Zeitpunkt des Übertritts für die gesamte weitere Schulzeit. In begründeten Ausnahmefällen können andere Regelungen getroffen werden. Die Möglichkeit der erneuten Überprüfung (etwa nach der Jahrgangsstufe 8) impliziert bereits, dass bei entsprechend positiven Ergebnissen in Absprache mit dem Schulpsychologen der Nachteilsausgleich wegfällt oder modifiziert werden kann. Die Entscheidung fällt die Schule dann gemeinsam mit dem Schüler/der Schülerin und dessen/deren Eltern.

Hausadresse
Salvatorstraße 2
80333 München

U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz
U3, U4, U5, und U6

Telefon
(089) 2186-0

Telefax
(089) 2186-2800

e-mail
poststelle@stmukwk.bayern.de

Ein Verzicht auf den Nachteilsausgleich muss aber im Bereich der Hauptschule in jedem Fall spätestens zu Beginn der 9. Jahrgangsstufe feststehen. Ein Wegfall der entsprechenden Bemerkung im Abschlusszeugnis kann nur erfolgen, wenn in der Jahrgangsstufe 9 alle Leistungserhebungen unter den regulären Bedingungen - ohne Nachteilsausgleich - stattfanden. Entsprechendes gilt für die Handhabung bei Zeugnissen in niedrigeren Jahrgangsstufen.

gez. Hahn

Leitender Ministerialrat